

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Die Ladung wurde ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Landau-Land, Bad Bergzabern, Kandel und Herxheim sowie der Stadt Landau bekannt gemacht.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Impflingen B38 Nord
Az.: 41026-HA10.2

L a d u n g

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Impflingen B38 Nord wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner derzeit gültigen Fassung **bekannt gegeben**.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

Der Auszug ist bei Kontaktaufnahme mit dem DLR stets bereitzuhalten.

Die Karte zum Flurbereinigungsplan (Neuer Bestand) kann online unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren* > *Verfahrensnummer 41026* *Verfahrensname „Impflingen B38 Nord“* oder über folgenden Link: <https://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V41026> eingesehen und heruntergeladen werden.

Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) werden

**am Mittwoch, dem 01.12.2021 und Donnerstag, dem 02.12.2021,
ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache,
im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstraße 1 in 76831 Impflingen**

die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Zusätzlich können bis zum **07.12.2021** Auskünfte auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. Die Einweisung in die neuen Grundstücke können per E-Mail oder telefonisch beantragt werden.

Der Bekanntgabetermin findet unter den aktuell geltenden Hygienevorschriften statt; die Hinweise werden vor Ort ersichtlich sein.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Bekanntgabe wahrzunehmen. Nach dem Anhörungstermin (vgl. Ziffer II.) besteht aus organisatorischen Gründen nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Für **Auskünfte** oder zur **Terminabsprache** wenden Sie sich bitte an eine der folgenden Kontaktpersonen:

- **Steffi Lindenau** (SGL Planung und Vermessung): 06321/671-1146
- **Frank Weber** (SB Planung und Vermessung): 06321/671-1208

II. Anhörungstermin

Zur **Anhörung der Beteiligten** über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 08.12.2021, vormittags 11.00 Uhr

**im Sitzungssaal des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR)
Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Straße 35 in 67433 Neustadt.**

Beteiligte, die keine Erhebung von Widersprüchen beabsichtigen, brauchen die Anhörung nicht wahrzunehmen.

Sollten Beteiligte den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, ist eine **Anmeldung** bei den unter Ziffer I. genannten Kontaktpersonen bis zum **07.12.2021 zwingend erforderlich**.

Der Anhörungstermin findet unter den aktuell geltenden Hygienevorschriften statt; die Hinweise werden vor Ort ersichtlich sein.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

erheben. Die zum Anhörungstermin vorgebrachten schriftlichen Widersprüche werden in eine Niederschrift aufgenommen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de unter *Service > Elektronische Kommunikation* ausgeführt sind.

Eingaben oder Vorsprachen vor dem 08.12.2021 beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer zur Abgabe von Erklärungen verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmachtsvordrucke stehen im Internet unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > Verfahrensnummer 41026 Verfahrensname „Impflingen B38 Nord“* am Ende der Homepage zum Ausdrucken bereit. Vollmachtsvordrucke können auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim DLR angefordert werden.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Wahrnehmen des Termins durch die Nebenbeteiligten nicht unbedingt erforderlich.

Neustadt, 08.10.2021

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Kommissarischer Abteilungsleiter)